

Kurztitel

Nabucco-Projekt

Kundmachungsorgan

BGBl. III Nr. 57/2010

§/Artikel/Anlage

Art. 15

Inkrafttretensdatum

01.08.2010

Außerkrafttretensdatum

31.07.2060

Text**ARTIKEL 15**

15.1 Das Abkommen endet fünfzig (50) Jahre nach seinem Inkrafttreten.

15.2 Bezüglich der Anwendung des Abkommens einigen sich die Vertragsstaaten auf die englische Sprache als Verkehrssprache.

15.3 Der Anhang des Abkommens ist untrennbarer Bestandteil des Abkommens.

15.4 Das Abkommen wird in fünffacher Ausfertigung in englischer Sprache unterzeichnet. Die Republik Türkei handelt als Depositär im Sinne dieses Vertrages.

Zum Zeugnis dessen haben die ordnungsgemäß bevollmächtigten Unterzeichner das Abkommen unterschrieben.

Ankara (Türkei), den 13. Juli 2009